

Statuten

Genossenschaft Aeugstenbahn in 8755 Ennenda (Kt. Glarus)

I. Namen, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter der „**Genossenschaft Aeugstenbahn (nachstehend GAB genannt)**“ besteht eine Genossenschaft im Sinne der Artikel 828ff des Schweizerischen Obligationenrechts von unbestimmter Dauer mit Sitz in Ennenda (Kt. Glarus).

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe das Erstellen und den Betrieb einer Personenseilbahn Ennenda - Raum Aeugsten, die neben dem Tourismus auch der Land- und Forstwirtschaft dient.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Genossenschafter der GAB können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes.

Die Zahl der Genossenschafter der GAB ist unbeschränkt.

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird nach Erfüllung folgender Voraussetzungen erworben:

- a) schriftliche Anmeldung beim Vorstand, bzw. Unterzeichnung einer Beitritterklärung;
- b) Zahlung der Aufnahmegebühr im Sinne von Art. 9 der Statuten;
- c) Zeichnung und Liberierung von Anteilscheinen im Sinne von Art. 9 der Statuten;
- d) Aufnahmebeschluss des Vorstandes;
- e) Aushändigung des (der) Anteilscheines (-scheine).

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung des einbezahlten Anteilscheinkapital gemäss Art. 12 der Statuten.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung.
- c) durch Tod. Gemäss Art. 847 Abs. 3 OR kann ein Erbe innerhalb eines Jahres seit dem Tod des Genossenschafters das Begehren um Übertragung des (der) Anteilscheines (-scheine) auf seinen Namen stellen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt dieses Recht. Melden sich mehrere Erben für den gleichen Teil, so hat die Erbengemeinschaft zu entscheiden, wer den (die) Anteilschein (-scheine) erhalten soll. Der Vorstand setzt zu diesem Zweck eine nochmalige Frist von 6 Monaten an, mit dem Hinweis darauf, dass im Falle der Nichteinigung in der Erbengemeinschaft der (die) Anteilschein (-scheine) erlischt. Art. 864 Abs. 4 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- d) durch Ausschluss mittels Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Genossenschafter trotz schriftlicher Mahnung seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sonst wie den Interessen der GAB zuwiderhandelt.

Art. 6

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, werden Anteilscheine und andere Guthaben gegenüber der GAB nicht sofort zur Zahlung fällig, sondern unterliegen weiterhin der ordentlichen Rückzahlungs- und Kündigungsfrist (Art. 12 der Statuten).

Art. 7

Anteilscheine können nur mit der darauf angebrachter Zustimmung des Vorstandes übertragen und verpfändet werden. Übertragungen sind nur an Genossenschafter der GAB möglich, ausser bei Todesfall.

Übertragungen, Abtretungen und Verpfändungen ohne die Zustimmung des Vorstandes sind gegenüber der GAB unwirksam und begründen namentlich kein neues Mitgliedsrecht. In solchen Fällen wird jede Haftung und Verpflichtung seitens der GAB abgelehnt.

III. Haftung der GAB

Art. 8

Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Für die Verbindlichkeiten der GAB haftet nur das eigene Vermögen der GAB.

IV. Finanzielle Mittel

Art. 9

Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben beschafft sich die GAB die finanziellen Mittel:

- a) aus dem Kapital der auf den Namen lautenden Anteilscheine à Fr. 500.00 (Nominalbetrag);
- b) aus den Aufnahmegebühren. Sie betragen Fr. 30.00 für natürliche und juristische Personen;
- c) Aufnahme von Darlehen mit oder ohne Grundpfandrechte;
- d) durch Subventionen;
- e) aus dem übrigen Genossenschaftsvermögen;
- f) aus Zuwendung von privater und öffentlicher Seite.

Art. 10

Der Vorstand setzt Anzahl und Einzahlungsfrist der Anteilscheine fest. Jeder Genossenschafter hat jedoch mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Art. 11

Die Anteilscheine können verzinst werden. Eine Verzinsung erfolgt jedoch nur, wenn vorgängig ein Gewinn erwirtschaftet wurde. Die Höhe der Verzinsung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen.

Art. 12

Die Anteilscheine sind jeweils mit 6 Monate Kündigungsfrist auf den 31. Dezember desselben Jahres kündbar. Erster möglicher Kündigungstermin ist der 31. Dezember 2014. Vor diesem Datum sind die Anteilscheine nicht kündbar. Die minimale Laufzeit eines Anteilscheins beträgt 5 Jahre.

Gekündigte Anteilscheine werden nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnungen zum dann-zumaligen Bilanzwert der Anteilscheine mit Ausschluss der Reserven, höchstens aber zum Nominalwert ausbezahlt.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei ausserordentlichen Verhältnissen die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine bis auf drei Jahre hinauszuschieben. Macht der Vorstand von diesem Recht Gebrauch, so haben die gekündigten Anteilscheine für die Dauer der Verlängerung Anrecht auf die gleiche Verzinsung wie die übrigen Anteilscheine.

V. Organisation

Art. 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) spezielle Kommissionen
- d) die Kontrollstelle

a) die Generalversammlung

Art. 14

In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

- Die Festsetzung und die Änderung der Statuten.
- Die Wahl und die Abberufung des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitgliedern und der Kontrollstelle.
- Die Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- Die Entlastung des Vorstandes.
- Allfällig weitere vom Vorstand unterbreitete Anträge.
- Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag. Sie muss die komplette Traktandenliste enthalten.

Anträge von Genossenschaf tern müssen bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

Ausserordentliche Versammlungen erfolgen nach Bedürfnis auf Antrag des Vorstandes, der Kontrollstelle oder auf schriftliches Gesuch, wenn dies ein Zehntel der Genossenschaf ter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Art. 16

Über Verhandlungsgegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn alle Genossenschafter anwesend sind (OR Art. 884 Universalversammlung). Ausgenommen davon ist der Antrag auf Durchführung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 17

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme, unabhängig der Anzahl Anteilscheine.

Art. 18

Ein Genossenschafter kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 19

Die Beschlussfassung und die Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmen.

b) der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern. Der Gemeinderat der Sitzgemeinde delegiert 1 Mitglied seiner Behörde in den Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es sind mindestens die Ämter Präsident, Vize-Präsident, Aktuar und Rechnungsführer zu besetzen

Art. 21

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig zurücktreten.

Art.22

Der Vorstand:

- wahrt die Interessen der GAB nach besten Kräften.
- überwacht den Geschäftsgang.
- bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und sorgt für die Ausführung deren Beschlüsse.
- bezeichnet die Zeichnungsberechtigten und die Art und Form der Zeichnung.
- entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von neuen Genossenschaftlern.
- kann Geschäftsführung an Dritte übergeben.
- legt die Geschäftspolitik fest.
- legt die Entschädigung der Organe fest.
- ist zuständig für den Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken.
- erledigt alle Geschäfte in eigener Kompetenz, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- vertritt die GAB gerichtlich und aussergerichtlich.
- regelt die Betriebsbelange in einem Betriebsreglement.
- kann Kommissionen einsetzen.

c) spezielle Kommissionen

Es bestehen insbesondere die Kommissionen:

- Betrieb
- Finanzen

Der Vorstand erstellt die Pflichtenhefte. Ein Mitglied jeder Kommission muss dem Vorstand angehören.

d) die Kontrollstelle

Art. 23

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einem anerkannten Treuhandbüro. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

VI. Bekanntmachung

Art. 24

Offizielles Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschaftler erfolgen durch Brief, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

VII. Geschäftsjahr

Art. 25

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen. Erstmals per 31. Dezember 2009.

VIII. Rechnungswesen

Art. 26

Die Bücher der GAB sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

IX. Statutenrevision

Art. 27

Die Statuten können nur an der Generalversammlung revidiert werden, wenn die entsprechenden Artikel unter Angabe der wesentlichen Änderungen traktandiert sind. Zur Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nötig.

X. Auflösung und Liquidation

Art. 28

Zum Beschluss der Auflösung und Liquidation der GAB ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Genossenschaftsstimmen notwendig. Ist in einer ersten Generalversammlung nicht die notwendige Anzahl Stimmberechtigter erschienen, so ist das Traktandum innert Monatsfrist einer zweiten Generalversammlung vorzulegen. Dieselbe beschliesst über die Auflösung bzw. Liquidation mit zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen.

Art. 29

Die Liquidation wird, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, durch den Vorstand durchgeführt.

In erster Linie ist das Liquidationsergebnis auf die Anteilscheine bis zu deren Nominalbetrag zu verteilen. Ein anfälliger Überschuss ist einer Institution zur Förderung des sanften Tourismus in der Region zuzuweisen. Im Übrigen gelten Art. 911ff OR.

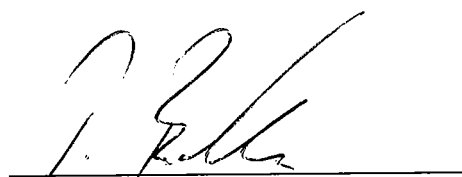
XI. Schlussbestimmung

Art. 30

Für alle Fälle, welche durch die vorliegenden Statuten keine Regelung erfahren haben, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes Titel 29 über die Genossenschaft.

Ennenda, 18. Dezember 2007

Der Präsident:



Thomas Becker

Der Aktuar:



Brigitte Hefti